

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 305/13 B

L 2 U 75/12 (Sächsisches LSG)
S 5 U 57/10 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold und die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Dr. Bieresborn
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. November 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (Divergenz) nicht hinreichend dargelegt. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Nur beiläufig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit weist der Senat auf Folgendes hin:
- 3 Die Darlegung der Divergenz erfordert ua die Gegenüberstellung von abstrakten Rechtssätzen aus der angefochtenen Entscheidung einerseits und der höchstrichterlichen Rechtsprechung andererseits (*BSG vom 16.7.2004 - B 2 U 41/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 4*). Aus der angegriffenen Entscheidung hat der Kläger den Rechtssatz herausgelesen, dass das "Jacobi-IV-Gutachten" auch am 14.11.2013 zusammen mit dem seit Dezember 1998 veröffentlichten Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben des HVBG "Belastungen durch ionisierende Strahlung im Uranerzbergbau der ehemaligen DDR" eine zuverlässige Datenbasis für verlässliche individuelle Feststellungen der Verursachungswahrscheinlichkeit darstelle. Dem hat er den Rechtssatz des BSG zur Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität gegenübergestellt, dass die Frage, welcher Einwirkungen es mindestens bedürfe, um eine BK zu verursachen, unter Zuhilfenahme medizinischer, naturwissenschaftlicher und technischer Sachkunde nach dem im Entscheidungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu beantworten sei. Es wird nicht deutlich, dass das LSG sich - auch in der zitierten Passage - mit den Maßstäben des BSG zur Frage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands überhaupt auseinandergesetzt hat. Ebenso wenig wird dargelegt, dass das LSG mit seiner Annahme, dass das "Jacobi-IV-Gutachten" eine zuverlässige Datenbasis darstelle, über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe als das BSG entwickelt habe. Weiterhin ist nicht dargelegt, dass das LSG seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der einer abstrakten Aussage des BSG entgegensteht. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern nur die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Divergenz zu begründen (*s BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6*).
- 4 Sofern der Kläger eine Abweichung zum Urteil des BSG vom 29.11.2011 - B 2 U 26/10 R - zur Synkanzerogenese rügt, wird weder ein abstrakter Rechtssatz des LSG genannt, noch wird dargelegt, dass die LSG-Entscheidung auf einer Abweichung von einem solchen Rechtssatz beruhen kann. So wird schon nicht aufgezeigt, welche weiteren Einwirkungen außer den Einwirkungen iS der BK 2402 in Form ionisierender Strahlungen überhaupt Streitgegenstand des Verfahrens waren bzw synkanzerogen werden könnten.



- 5 Die Rüge der Divergenz ist auch nicht geeignet, die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezüglich der Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht zu umgehen.
- 6 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)